



GEMEINDE FEHRALTORF

Reglement der Stromversorgung

ANHANG I:

Allgemeine Netzanschlussbedingungen

vom 15. September 2008



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	2
Art. 2	Entstehung des Rechtsverhältnisses	2
Art. 3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	2
Art. 4	Bewilligungen	3
Art. 5	Anschluss an die Verteilanlagen	4
Art. 6	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
Art. 7	Niederspannungsinstallationen	5
Art. 8	Messeinrichtungen	6
Art. 9	Messung des Energieverbrauches	7
Art. 10	Unterbrechung des Netzanschlusses	7
Art. 11	Lastbewirtschaftung	9
Art. 12	Inkraftsetzung	9



Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Netzanschlussbedingungen gelten für den Netzanschluss der Kundenanlage (Liegenschaftseigentümer), nachstehend Kunden genannt, an das Verteilnetz des Elektrizitätswerkes Fehraltorf, nachstehend EWF genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWF und dessen Kunden.

1.2 Mit Kunden mit einem elektrischen Jahresenergieverbrauch von über 100'000 kWh werden separate Netzanschlussverträge abgeschlossen.

1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser allgemeinen Netzanschlussbedingungen. Diese allgemeinen Netzanschlussbedingungen können auch auf der Homepage der Gemeinde Fehraltorf, www.fehraltorf.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

1.4 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

2.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Soweit zwischen dem Kunden und dem EWF abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

2.2 Der Netzanschluss wird in der Regel freigegeben, sobald die vom EWF bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen erfüllt sind.

Art. 3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch schriftliche Abmeldung beendet werden.



Art. 4 Bewilligungen

4.1 Einer Bewilligung durch das EWF bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- b) der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen;
- c) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.

4.2 Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EWF-Formular einzureichen (siehe www.fehraltorf.ch). Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

4.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim EWF über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

4.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften geregelt.

4.5 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen



Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 5 Anschluss an die Verteilanlagen

5.1 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWF oder dessen Beauftragte.

5.2 Das EWF bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWF nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das EWF die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

5.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen des EWF und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

5.4 Das EWF erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erhebt das EWF einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

5.5 Das EWF ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.

5.6 Zur dinglichen Sicherung seiner Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist das EWF berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.



Art. 6 Schutz von Personen und Werkanlagen

6.1 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, ist dies dem EWF rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWF legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest, die auf Kosten des Kunden oder der Dritten auszuführen sind.

6.2 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWF über die Lage von allfällig im Erdboden verlegten Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWF schriftlich zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert und geschützt werden können.

Art. 7 Niederspannungsinstallationen

7.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften des EWF zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

7.2 Die Kunden werden angehalten, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

7.3 Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch das EWF periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen.

7.4 Der Kunde ermöglicht dem EWF und den vom EWF beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit sowie die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen etc.) den Zugang zu angemessener Zeit. Im Falle von Störungen muss der Zugang zu den Anlagen jederzeit ermöglicht werden.



Art. 8 Messeinrichtungen

8.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen werden vom EWF geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des EWF und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Hauseigentümer bzw. der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Angaben des EWF. Überdies stellt er dem EWF den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch instand gehalten. Die Kosten der Montage und der Demontage der Tarifgeräte gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWF beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWF plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

8.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWF die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.



8.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem EWF unverzüglich zu melden.

Art. 9 Messung des Energieverbrauches

9.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWF. Das EWF kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWF zu melden.

9.2 Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWF festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

9.3 Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWF die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Art. 10 Unterbrechung des Netzanschlusses

10.1 Das EWF hat das Recht, den Netzanschluss zu unterbrechen:

- a) bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt;
- b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser,



Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen sowie Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen;

- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten;
- d) bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e) wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht;
- f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Das EWF wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

10.2 Das EWF ist ausserdem berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige den Netzanschluss zu unterbrechen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) dem Beauftragten des EWF den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung oder für Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist;
- e) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.



10.3 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

10.4 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkung des Netzanschlusses sowie aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

10.5 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWF oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Art. 11 Lastbewirtschaftung

Das EWF ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

Art. 12 Inkraftsetzung

Die von der Gemeindeversammlung festgesetzten allgemeinen Netzanschlussbedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie vom 14. März 1988. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieser allgemeinen Bedingungen auf Antrag des Bau- und Werkausschusses beschliessen. Vorbehalten bleiben Anpassungen, die auf-



grund des Legalitätsprinzips respektive aufgrund der Anforderungen an die Gesetzesdelegation von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. September 2008.

